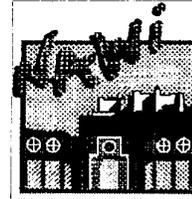


22. April 1999
Zl.: ad 1195/99



Naturwissenschaftliche
Fakultät der Universität
Salzburg

Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr
z.Hd. Herrn Mag. Friedrich FAULHAMMER
Abt. I/B/5/A
Minoritenplatz 5
A-1014 Wien

Der Dekan

Hellbrunner Straße 34
5020 Salzburg

☎ 0662/8044-5001

Fax: 0662/8044-616

Sachb. e-mail:

christine.langhammer@mh.sbg.ac.at

PC-FAX: 0662/6389-5000

Betrifft: Entwurf einer Änderung des Universitäts-Studiengesetzes; Aussendung zur Begutachtung
Bezug: BMWV GZ 52.300/30-I/D/2/99 vom 26. März 1999

Stellungnahme
der
Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg
zum
Entwurf einer Änderung des Universitäts-Studiengesetzes

Nachstehende Stellungnahme der Naturwissenschaftlichen Fakultät wurde in einer Arbeitsgruppe zum Universitätsrecht am 19. April 1999 erarbeitet.

Allgemeine Vorbemerkung:

Am Freitag 6. April ist der gegenständliche Entwurf am Dekanat der Naturwissenschaftlichen Fakultät eingelangt mit dem Ersuchen, eine allfällige Stellungnahme bis zum 26. April vorzulegen. Gegen diese knappe Begutachtungsfrist muß entschieden Einspruch erhoben werden. Das Universitäts-Studiengesetz ist für die Lehre an den Universitäten eine wichtige Rahmenbedingung. Daher ist jede Änderung dieses Gesetzes sorgfältig zu überdenken und sollte daher auch in den Kollegialorganen, insbesondere den Studienkommissionen und Fakultätskollegien diskutiert werden. Es ist aber schwer möglich, diese Gremien in dieser kurzen Zeit ordnungsgemäß einzuberufen und noch eine inhaltlich relevante Diskussion abzuführen. Obwohl, wie die Österreichische Forschungsstrategie einräumt, die Universitäten "unter partiell ungünstigen Bedingungen arbeiten" (was offenbar eine euphemistische Aussage über die durch Sparpakete und andere Faktoren herbeigeführte Verschlechterung der Arbeitssituation an den Universitäten darstellt), sie möchten arbeiten, d.h. sich der Forschung und Lehre widmen und nicht ständig durch Diskussionen um deren Rahmenbedingungen in ihren (auch gesetzlich anerkannten - siehe UOG 1993 §1) Aufgaben behindert werden.

Damit ist auch schon die weitere grundsätzliche Kritik an dieser Änderung genannt: Man sollte in Österreich endlich beginnen, die inhaltliche Qualität von Gesetzen so anzuheben, dass nicht ständig Korrekturen erfolgen müssen! Auf die Wichtigkeit von Baccalaureatstudien wurde schon vor vielen Jahren hingewiesen. Die internationale Entwicklung war daher schon vor ein oder zwei Jahrzehnten erkennbar. Warum hat sie nicht schon im UniStG selbst Beachtung gefunden? Es wäre sicher besser gewesen mit den gewiß unzulänglichen Studiengesetzen (AHStG und seine Folgen) noch ein oder zwei Jahre länger zu arbeiten und dann ein international vertretbares Konzept zu beschließen.

Eine weitere wichtige Frage ist im Vorblatt verborgen. Dort wird unter den Zielen genannt: ‚Schaffung eines akademischen Grades nach drei Jahren Studienzeit.‘ An welche Wertigkeit wird bei einer Anstellung im öffentlichen Dienst gedacht (A-Stelle, B-Stelle?)? Es ist jedenfalls abzulehnen, dass den AbsolventInnen weiterführender Studien (Diplom-, Master- oder Doktoratsstudien) keine besoldungs- oder dienstrechtlichen Anreize geboten würden, die ein längeres Studium lohnend machen!

Anmerkungen zum Entwurf:

Zu Ziffer 9: Da es doch geraume Zeit dauern würde bis die europäische Hochschularchitektur dem anglo-amerikanischen dreistufigen System angepasst ist (wobei die Frage, ob dies wünschenswert ist, hier nicht diskutiert werden soll), sind deutschsprachige Bezeichnungen für die neuen Grade vorzuziehen, da die englischen Bezeichnungen eine Gleichartigkeit der Systeme suggerieren, die de facto nicht gegeben ist.

Zu Ziffer 10 bzw. 14: Diese Bestimmungen bedeuten einen gewaltigen Schritt in Richtung Verschulung der Universitäten und sind daher abzulehnen. Während sich an den höheren Schulen bereits klar zeigt, dass die starre Festlegung des Unterrichtsbetriebs zur Demotivierung der Schüler in den letzten Klassen beiträgt, soll nun dieses System an den Universitäten noch weiter verfestigt werden. Eine weitere Verschulung würde auch für berufstätige Studierende nachteilig sein. Weiters bedeutet die in §13 Abs 4 Z2a vorgesehene Regelung eine Mehrbelastung des für die Lehre vorgesehenen Budgets, da eine Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen nur in Kleingruppen möglich ist.

Zu Ziffer 12: Es fehlt eine erkennbare Zielvorgabe über die zu erwartende bzw. erwünschte Entwicklung. Dreistufigkeit bedeutet letztlich Ablösung der bisherigen Diplomstudien durch Baccalaureatsstudien mit anschließenden Magisterstudien. Man mag es zunächst begrüßen, dass der Gesetzesentwurf hier nur vage Rahmenbedingungen schafft, aber es wäre besser, auch inhaltliche Überlegungen anzustellen, für welche Studien diese Dreistufigkeit in Frage käme. Sollte wirklich an einen Ersatz der bisherigen Diplomstudien durch Bachelorstudien mit einem anschließenden Masterstudium gedacht sein, so ist die in Absatz 3 vorgesehenen Studiendauer von 2 Semestern in den meisten Fällen zu kurz (auch im internationalen Vergleich mit anglo-amerikanischen Ländern, auf die ständig verwiesen wird!). Da die Bachelorstudien die Diplomstudien entlasten sollen, ist jedenfalls zu fordern, dass dafür 6 Semester vorzusehen sind. Masterstudien sollten jedenfalls in den naturwissenschaftlichen Fächern mit 4 Semestern angesetzt werden. Daher ist das in Abs.4 genannte Verhältnis 90% zu 10% unausgewogen, da mit nur 10% der Studieninhalte keine besondere wissenschaftlichen vertiefenden Qualifikationen erwerbbar sind.

Zu Ziffer 18: Es sollte klargestellt werden, dass hier mit ‚Studienrichtung‘ die Studienrichtung des Masterstudiums gemeint ist.

Zu Ziffer 26: Die Zulassung zu einem Masterstudium auf Grund eines Bachelorstudiums ohne einen inhaltlichen Konnex zu ermöglichen, ist entschieden abzulehnen. Soll etwa ein Bachelor of

Arts mit den Schwerpunkten Literatur und Sprachwissenschaft berechtigen, zu einem Masterstudium in Engineering zugelassen zu werden und somit (nach 2 Semestern!) Diplomingenieur zu werden? Eine zur Zulassung zu Doktoratsstudien analoge Regelung wäre vorzusehen.

Zu Ziffer 33: In Absatz 3 sollte eingefügt werden: ‚bei Bedarf‘.

Zu Ziffer 35: Der zweite Satz von §53 Abs.2 sollte lauten: ‚Jedenfalls sind ausreichend viele Prüfungstermine anzusetzen.‘ Die starre Festlegung ‚Anfang, Mitte, Ende‘ ist unflexibel und wohl weitgehend überflüssig. Es gibt aber keinen Grund für ein Baccalaureatsstudium weniger Prüfungstermine als für andere Studien vorzusehen!

Zu Ziffer 38: Es ist eine Präzisierung zu fordern: ‚soweit sie den im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen inhaltlich und umfangmäßig gleichwertig sind.‘


O.Univ.-Prof.Dr. Fritz SCHWEIGER
D e k a n